

Taxordnung stationäre Langzeitpflege (Pflegestation)

Gültig ab: **1. März 2022**

1 Allgemeines

Die Kosten für einen Aufenthalt setzen sich für Bewohner wie folgt zusammen:

- **Pensionstaxe**
- **Betreuungstaxe**
(Pauschale, für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen)
- Pflegebedarfsstufenabhängiger **Selbstbehalt** für Pflegeleistungen
- Besondere Leistungen

Wir unterscheiden zwischen **Kurzzeitaufenthalt** bis **6 max. Wochen** und befristetem oder unbefristetem **Langzeitaufenthalt**.

→ Hinweis Ergänzungsleistungen

Vor oder bei einem Eintritt sollte bei der Gemeindezweigstelle SVA eine Beratung betreffend Ergänzungsleistungen in Anspruch genommen werden. Dadurch kann auch ein allfällig noch vorhandenes Vermögen geschont werden. Der Anspruch besteht erstmals für den Monat der Einreichung der Anmeldung. Die Leistungen werden für jede Person individuell berechnet.

Falls die Ergänzungsleistung zur Deckung der Pensions- und Betreuungskosten nicht reicht, muss frühzeitig bei der Wohngemeinde ein Gesuch auf Erhöhung der Ergänzungsleistung gestellt werden.

→ Hinweis Hilflosenentschädigung

Bezüger/Bezügerinnen von AHV oder Ergänzungsleistungen erhalten Hilflosenentschädigung unter der Voraussetzung, dass sie in mittlerem oder schwerem Grade hilflos sind und die Hilflosigkeit ununterbrochen seit mindestens einem Jahr gedauert hat. Die Entschädigung hängt nicht vom Einkommen und Vermögen ab, sondern vom Grad der Hilflosigkeit, der von einem Arzt bestätigt werden muss. Die monatliche Entschädigung beträgt zurzeit je nach Hilflosigkeitsgrad:

| | |
|--------------------------------|-----------|
| Hilflosigkeit mittleren Grades | CHF 598.- |
| Hilflosigkeit schweren Grades | CHF 956.- |

2 Leistung einer Vorschusszahlung

Vor dem Eintritt wird eine Vorschusszahlung in der Höhe von **CHF 6'000.-** (Kurzeitaufenthalt CHF 3'000.-) fällig und separat in Rechnung gestellt. Der hinterlegte Vorschuss wird nicht verzinst. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde kann auf die Hinterlegung eines Vorschusses verzichtet werden.

Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird der Vorschuss, nach Saldierung mit allfällig noch offenen Verpflichtungen, dem Bewohner oder dem von ihm bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

3 Rechnungsstellung

Die Kosten für den Aufenthalt auf Grundlage der geltenden Taxordnung werden dem Bewohner bzw. dessen Vertreter monatlich in Rechnung gestellt.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichtet sich der Bewohner bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen innert 30 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Die Institution kann in begründeten Fällen auf Ersuchen des Bewohners bzw. des Vertreters die 30-tägige Zahlungsfrist erstrecken, respektive auf Ratenzahlungen eingehen.

Bei nicht vorher abgesprochenem Ausbleiben der Zahlungen behalten wir uns hingegen vor, den Betreuungsvertrag unverzüglich aufzukündigen.

4 Pensionstaxe pro Tag zu Lasten des Bewohners

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird eine Reduktion auf die Pensionstaxe gewährt. Als Abwesenheit gilt, wenn diese eine Zeitspanne von drei und mehr Tagen dauert.

| | |
|---|-----------|
| 4.1 Pensionstaxe bei Belegung eines Pflegebettes in einem Zweierzimmer | CHF 110.- |
| 4.2 Pensionstaxe bei Belegung eines Zweierzimmers als Einzelperson | CHF 145.- |
| 4.3 Pensionstaxe bei Belegung eines Einerzimmers ohne WC/Dusche | CHF 115.- |
| 4.4 Pensionstaxe bei Belegung eines Einerzimmers mit WC/Dusche | CHF 135.- |
| 4.5 Pensionstaxe bei Belegung eines Einerzimmers mit WC/Dusche im zweiten Stock | CHF 145.- |
| 4.6 Pensionstaxe bei Belegung eines stationären Pflegebettes in der eigenen Wohnung | CHF 145.- |
| 4.7 Taxreduktion bei Abwesenheit/nach Austritt ab dem 3. Tag | CHF 20.- |

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im **Anhang I** aufgeführt.

Tritt der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Bettes weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

Verstirbt ein Bewohner, wird die Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Bettes weiter verrechnet, längstens aber 14 Tage.

5 Betreuungstaxe für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen pro Tag zu Lasten des Bewohners

Diese Pauschale deckt sämtliche Hilfe- und Betreuungsleistungen, die keine kassenpflichtige (KVG) Leistungen darstellen. Beispiele für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen sind im **Anhang II** aufgeführt.

Die Kosten, welche zur Aufrechterhaltung dieser Angebote entstehen, fallen unabhängig von der Nutzung der Angebote an und verändern sich auch nicht wesentlich mit einer allfälligen gesundheitlichen Veränderung des Bewohners. Für die Tage der Abwesenheit wird deshalb keine Reduktion gewährt.

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet.

Betreuungstaxe Langzeitaufenthalt pauschal pro Tag CHF 60.-

Betreuungstaxe Kurzaufenthalt pauschal pro Tag CHF 80.-

6 Tarife für Pflegeleistungen zulasten Krankenversicherer, öffentlicher Hand und Bewohner (Selbstbehalt)

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der Tarifordnung des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau für stationäre Pflegeeinrichtungen, siehe **Anhang III**.

7 Medizinische Nebenleistungen zulasten Krankenversicherer

Medizinische Nebenleistungen wie Medikamente gemäss Spezialitätenliste, Arztleistungen, medizinische Analysen, Mittel und Gegenstände der Kategorie B und C, durch Podologinnen und Podologen durchgeführte medizinische Fusspflege bei Personen mit Diabetes, sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet und entweder durch die Pflegeinstitution oder durch die entsprechenden Leistungserbringer in der Regel direkt dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt.

Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können dem Bewohner in Rechnung gestellt werden.

Deckt der vom Bund festgelegte Höchstvergütungspreis für die Mittel und Gegenstände (Kategorie B) die Kosten des Pflegeheimes nicht, kann die Pflegeinstitution die nicht gedeckten Kosten dem Bewohner weiterverrechnen.

8 Anhänge

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

- Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden
- Anhang II: Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen, in der Betreuungspauschale enthalten
- Anhang III: Kantonale Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

9 Schlussbestimmungen

Die Institution ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, jeweils auf das Ende eines Kalendermonates, in Kraft treten.

Die vorliegende Taxordnung wurde vom Vorstand des Vereins für Alterssiedlungen Neuenhof im Zirkularbeschluss genehmigt und tritt per 1. März 2022 in Kraft.

Namens des Vorstandes, Neuenhof, 01. Februar 2022

Präsident: Dr. Urs Humbel

Vizepräsident: Walter Benz



Anhänge zur Taxordnung

Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden

| | | |
|----|---|---|
| a) | Administrationspauschale bei Eintritt | CHF 600.- |
| b) | Umtriebspauschale bei kurzfristigem Nicht-Eintritt (kürzer als 8 Tage vor dem vereinbartem Eintritt) | CHF 400.- |
| c) | Auslagen für persönliche Bedürfnisse, wie zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> - Beschriften persönlicher Wäsche - Namenbänder-Set à 100 Stk. - zusätzliche Reinigung des Kissens/Bettinhaltes - Patiententransporte - Drogerieartikel, Kosmetika - alle weiteren persönliche Bedürfnisse - Softdrinks und alkoholische Getränke | CHF 60.- /h CHF 30.- CHF 20.-/35.- nach Aufwand nach Aufwand nach Aufwand gemäss separater Preisliste |
| d) | Zusatzgebühr für die Benutzung des Fernsehers / TV-Programms im Zimmer | CHF 10.- / Monat |
| e) | Leistungen des Hauswartes für Reparaturen und Hilfestellungen | CHF 100.- /h |
| f) | Endreinigung: <ul style="list-style-type: none"> - des Zimmerteils (bei Doppelzimmern) - Einerzimmer ohne WC/Dusche - Einerzimmer mit WC/Dusche - Einerzimmer im zweiten Stock - Pflegebett mit WC/Dusche in der eigenen Wohnung | CHF 200.- CHF 250.- CHF 300.- CHF 400.- CHF 400.- |
| g) | Durch Bewohner verursachte Beschädigungen am Eigentum der Institution oder an Dritteigentum | nach Aufwand |

Anhang II: Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen, in der Betreuungspauschalen enthalten

Nicht kassenpflichtige Tätigkeiten gemäss Tarifstruktur Art.7a KLV sind beispielsweise:

- a) Betreuung und Unterhalt
 - Aktivierungstherapie / Alltagsgestaltung
 - Zimmerservice
 - Evaluation und Unterhalt der Hilfsmittel und der medizintechnischen Geräte
 - Begleitung allgemein
 - Zubereitung und Service von Getränken
 - Organisation Transporte

- b) Wohnen und Alltag
 - Hausdienst
 - Privatwäsche
 - Kleider kontrollieren, aufräumen
 - Schränke kontrollieren, aufräumen und aktualisieren
 - Blumenpflege

- c) Hilfestellungen für Bewohner im Alltag
 - Unterstützung bei Telefonaten
 - Schreib- Unterstützung
 - Briefe / Zeitung vorlesen
 - Ausführen von Aufträgen
 - Spaziergehen
 - Reparaturen ausführen

- d) Administrative Tätigkeiten
 - Einsatzpläne für Mitarbeitende
 - Beratung und Betreuung von Angehörigen und Besuchern
 - Administrative Tätigkeiten im Bestellwesen und der Versorgung
 - Administrative Tätigkeiten des Pflegedienstes
 - Administrative Tätigkeiten im Todesfall
 - Abklärungen mit Hausarzt oder paramedizinischen Anbietern

Diese Auflistung ist nicht abschliessend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!

Anhang III: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

(gemäss kantonaler Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen, gültig ab **1. Januar 2022**)

| Pflegebedarfsstufe gem. Art. 7a Abs. 3 KLV 1) | Zeitwert gem. Art. 7a Abs. 3 KLV (Minuten) | Versicherer (Krankenkasse) (CHF/Tag) | Öffentliche Hand 2) (CHF/Tag) | Bewohner 3) Selbstbehalt (CHF/Tag) |
|--|--|--|--|--|
| 1-a | bis 20 | 9.60 | - | 1.80 |
| 2-b | 21 - 40 | 19.20 | - | 15.10 |
| 3-c | 41 - 60 | 28.80 | 5.30 | 23.00 |
| 4-d | 61 - 80 | 38.40 | 18.50 | 23.00 |
| 5-e | 81 - 100 | 48.00 | 31.80 | 23.00 |
| 6-f | 101 - 120 | 57.60 | 45.00 | 23.00 |
| 7-g | 121 - 140 | 67.20 | 58.20 | 23.00 |
| 8-h | 141 - 160 | 76.80 | 71.50 | 23.00 |
| 9-i | 161 - 180 | 86.40 | 84.70 | 23.00 |
| 10-j | 181 - 200 | 96.00 | 97.90 | 23.00 |
| 11-k | 201 - 220 | 105.60 | 111.20 | 23.00 |
| 12-l-a | 221 - 240 | 115.20 | 124.40 | 23.00 |
| 12-l-b (126) RAI / RMC | 251 | 115.20 | 148.40 | 23.00 |
| 12-l-b (128) RAI / SE3 | 301 | 115.20 | 205.40 | 23.00 |

- 1) KLV = Krankenpflege Leistungsverordnung (KLV-832.112.31.de.pdf /Stand 01.1.2021)
- 2) Mit öffentlicher Hand sind im Kanton Aargau die Gemeinden gemeint, dabei spricht man von sogenannten Restkosten der Pflege.
- 3) der **Selbstbehalt** ist vom **Bewohner** selbst zu zahlen. Hier spricht man auch vom Bewohner Beitrag Pflege. Falls Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden, übernehmen diese auch diesen Bewohner Selbstbehalt.